



Jugend-Schutzkonzept Handballabteilung **Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.**

erstellt von Kai-Uwe Riepenhausen
Jugendschutzbeauftragter und zertifizierter Ansprechpartner für Prävention
Fortuna Düsseldorf Handballabteilung

Die Handballabteilung von Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. (im folgenden Abteilung genannt) ist sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und nimmt seinen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr ernst.

Die Abteilung tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt sind maßgeblicher Bestandteil der Darstellung der Abteilung.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Potenzial- und Risikoanalyse der eigenen Vereinsstrukturen
- Aufzeigen von vereinsstrukturellen Risikofaktoren
- Analyse von Risikobereichen
- Benennung von verantwortlichen Personen / Ansprechpersonen / Anlaufstellen
- Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt
- Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit
- Schaffung von Transparenz für den Verein und sein eigenes Handeln

Die Abteilung hat Maßnahmen entwickelt, den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sportverein bestmöglich zu

unterstützen.

Hierzu wurden ehrenamtliche Mitarbeiter*innen benannt. Die Abteilung hat Ansprechpartner, der/die sich regelmäßig mit dem LSB NRW (Landessportbund NRW e.V.) austauschen und sich schulen lassen.

Dieses Wissen wird dann an alle Funktionäre, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen weitergegeben.

Die genannte Ansprechperson hat eine Qualifizierung zur Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport der Bünde, Fachverbände und Vereine beim LSB NRW (Landessportbund NRW e.V.) absolviert. Diese Qualifizierung besteht aus 15 Lerneinheiten (LE) und ist Voraussetzung für die Ausübung der Funktion als Ansprechperson des Verein zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Weitere Ansprechpartner sind:

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V. Posener Str. 60
40231 Düsseldorf

www.kinderschutzbund-duesseldorf.de

Andrea Lademann-Kolk

E-Mail: lademann@kinderschutzbund-duesseldorf.de

Telefon: 0211-617057-23

Neben den benannten verantwortlichen Personen /Ansprechpersonen im Verein und dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V. stehen weitere Anlaufstellen / Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Stadt Düsseldorf Jugendamt – Kinderschutz Willi-Becker-Allee 7 40200
Düsseldorf Telefon: 0211-4093409

Prävention

Die Abteilung macht sich den Kinderschutz, den Schutz der Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport dauerhaft zur Aufgabe. Präventive Maßnahmen, die wir zur Vorbeugung bereits durchführen und in Zukunft weiter ausbauen und forcieren werden, sind:

- Jede Trainerin und jeder Trainer muss vor Beginn der Tätigkeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dieses in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) erneut aktualisiert vorlegen **(siehe Seite 11)**
- Jede Trainerin und jeder Trainer muss vor Beginn der Tätigkeit einen

Ehrenkodex unterschreiben

- Jede Trainerin und jeder Trainer wird vor Beginn der Tätigkeit über das Thema „Prävention und Intervention“ aufgeklärt

Hierbei verfolgt die Abteilung folgende Ziele:

- Aufklärung / Sensibilisierung für das Thema Sexualisierte Gewalt
- Aufzeigen von Präventions- und Interventionsmaßnahmen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen jegliche Art von Gewalt
- Unterstützung und Schutz von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Abteilung für deren Handeln im Sportverein.

Dieses Konzept zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ richtet sich an folgende Personengruppen, die im Vereinsleben aktiv sind:

- Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Abteilung (Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Helfer*innen, ehrenamtliche Funktionsträger*innen)
Hierbei sind die benannten Personengruppen in folgenden Vereinskontexten tätig:
- Ehrenamtliche Vorstandsarbeit (Abteilungsvorstand)
- Trainings-/Spielbetrieb, Kurse, Lehrgänge, Freizeiten, Veranstaltungen, Sportfeste – nebenamtliche/ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Handlungsleitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt ist eines zu viel! Die Aufgabe des Sports ist es, alles zu tun, um den Kindern und Jugendlichen einen sicheren und gewaltfreien Ort für ihre sportlichen Aktivitäten zu bieten! Wir wollen hier ein paar Fragen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ beantworten:

Was heißt sexualisierte Gewalt?

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die Täter*in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Potenzielles Täterfeld:

Warum ist der Sport allgemein für Täter „interessant“?

Sport ist ein wichtiger Lebensbereich für Kinder und Jugendliche. Er beinhaltet viele Möglichkeiten für die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Persönlichkeitsentwicklung. Sport vermittelt soziale Kontakte, Anerkennung für Leistungen und die Übungsleiter*innen sind häufig Vorbilder für die Kinder. Allerdings kann der Sport die Ausübung von sexualisierter Gewalt auch begünstigen, da:

- Sport meist nicht ohne Körperkontakt auskommt. Die Vermeidung von Körperkontakt ist in vielen Sportarten fast nicht möglich. Dazu kommen dann noch Sicherheits- und Hilfestellungen bzw. spezifische Kleidung, die eine Sexualisierung begünstigen.
- Sport beinhaltet in der Regel auch Umkleide- und Duschsituationen, die eine besondere Achtsamkeit und das Treffen von Regelungen notwendig machen.
- Durch Wettkämpfe kommt es zu Autofahrten oder auch zu Übernachtungen, die neben dem Gemeinschaftserlebnis für die Gruppe leider auch Gelegenheit zu Grenzüberschreitungen bieten können.
- Im Sport wird in der Regel generationenübergreifend gearbeitet. Dies bietet viele Lernmöglichkeiten für die Teilnehmer*innen, kann aber auch die Gefahr eines Machtverhältnisses zu Gunsten des/der Trainer*in darstellen.
- Ein Fehlverhalten ihrer Vorbilder stellen Kinder häufig nicht in Frage oder sie befürchten, dass sich ein Ansprechen dieses Fehlverhaltens negativ auf ihre sportliche Zukunft auswirkt.
- Im Sportverein werden häufig helfende Hände gesucht, so dass sich Täter*innen ein hohes Ansehen erarbeiten können. Je mehr der/die Täter*in sich engagiert, je mehr lenkt er/sie von sich ab. Hoch angesehene Personen in Frage zu stellen, fällt den meisten Menschen schwer, haben diese Personen doch bewiesen, dass sie Gutes tun möchten.

Wer kann Täter*in im Verein sein? Wie gehen Täter*innen vor?

In der Regel bauen Täter*innen sehr langfristig ein hohes Ansehen im Verein auf. Die Täter*innen sind engagiert, bieten zusätzliche Aktivitäten an, die Kindern und Jugendlichen Spaß machen und haben ein gutes Verhältnis zu den Teilnehmer*innen und deren Eltern. Die Täter*innen pflegen eine gute Zusammenarbeit zu anderen Trainer*innen und besonders guten Kontakt zur Geschäftsführung. Sie gelten als ideale Mitarbeiter*innen. Durch das hohe Ansehen der Täter*innen und das gute Verhältnis mit den Eltern der betroffenen Teilnehmer*innen machen die Opfer häufig die Erfahrung, dass Erwachsene, denen sie sich öffnen, ihnen nicht glauben. Die Täter*innen suchen sich über einen längeren Zeitraum ihre potenziellen Opfer. Meist wird versucht, das Opfer durch besondere Aufmerksamkeiten zu manipulieren und es wird versucht, eine Abhängigkeit herzustellen. In der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird häufig der private Raum mit einbezogen.

Treffen oder Übernachtungen in der privaten Wohnung, Feierlichkeiten im Gartenhaus etc. Die Opfer fühlen sich schlecht, schmutzig und schämen sich, weil sie diese Geschehnisse nicht verarbeiten und einordnen können. Zusätzlich arbeiten die Täter*innen mit Schuldzuweisungen –„du wolltest es doch auch“- und Drohungen, damit die Taten nicht bekannt werden. Neben erwachsenen Trainern – sowohl männlich als auch weiblich – und ehrenamtlichen Helfer*innen können durchaus auch gleichaltrige Kinder und Jugendliche aus der Trainingsgruppe als Täter*innen in Frage kommen.

Was fällt konkret unter sexualisierte Gewalt?

Es können verschiedene Formen der Machtausübung durch sexualisierte Gewalt im Mittelpunkt stehen. Es handelt sich aber immer um einen Machtmissbrauch. Damit sind auch immer Drohungen verbunden, falls das Opfer sich nicht auf die sexuellen Handlungen einlassen bzw. den/die Täter*in verraten will.

Mögliche sexuelle Handlungen sind:

- Hilfestellungen, die den Intimbereich der Sportler/innen berühren
- Ungewolltes Berühren, Küssen oder auf den Schoß nehmen
- Sexuelle Belästigung und Bedrängen von Teilnehmer*innen
- Anzügliche Bemerkungen über die Figur von anderen Sportler*innen durch Trainer*innen oder Teilnehmer*innen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen oder Mitwirken in pornografischen Handlungen
- Sexistische Witze und Sprüche •

Verletzung der Privatsphäre, während der Umzieh- und/oder Duschsituation durch Erwachsene

- Sexuelle Handlungen und Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung.

Aufmerksam sollten Trainer*innen werden, wenn es zu auffälligen Verhaltensänderungen kommt.

Beispiele für Verhaltensänderung können sein:

- Ein Kind, das sonst immer offen und fröhlich ist, ist plötzlich ruhig und in sich gekehrt
- Ein Jugendlicher, der sonst in der Gruppe keine Probleme hat und sich mit allen versteht, eckt plötzlich an und verhält sich aggressiv
- Ein Kind, das sonst eher ruhig ist, dreht auf, wird zum Clown oder zum

Wortführer der Gruppe

- Ein Kind ist plötzlich sehr ängstlich und traut sich Dinge nicht mehr, die sonst keine Herausforderung darstellen.

Es gibt viele weitere Beispiele. Allerdings müssen diese Verhaltensänderungen nicht zwingend auf sexualisierte Gewalt zurückgeführt werden. Hierfür können auch andere Probleme, wie zum Beispiel die Scheidung der Eltern oder der Tod einer Bezugsperson oder ähnliches der Grund für eine Verhaltensänderung sein. Es lohnt sich immer bei Verhaltensänderungen genau hinzuschauen, ein offenes Ohr für die Kinder und Jugendlichen zu haben und sie zu unterstützen.

Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Helfer*innen ab 16 Jahren, die in Kinder und Jugendgruppen tätig sind, legen dem Verein das erweiterte Führungszeugnis vor und dieses muss alle 2 Jahre erneut vorgelegt werden. Zudem unterschreibt jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, einen Ehrenkodex und eine Schutzvereinbarung. **(siehe Seite 11)**

Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall besteht?

Bevor sich ein betroffenes Kind oder ein/e betroffene*r Jugendliche*r einer anderen Person vollständig anvertraut, geschieht dies zuerst oft bruchstückhaft. Es „testet“, ob ihm/ihr geglaubt wird. In einem Verdachtsfall ist es der schwierige Grad zwischen dem Schutz des Kindes, es schnell und zukunftsorientiert vor weiteren Übergriffen zu schützen, aber dabei nicht den/die mögliche*n Täter*in vorschnell zu verurteilen und eventuell damit die falsche Person zu beschuldigen. Von daher ist „Ruhe bewahren“ das oberste Gebot.

Ein/e Übungsleiter*in hat den Verdacht, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wird:

- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell falsche Behauptungen aufzustellen. Die Verbreitung von falschen Tatsachen und Behauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede mit sich ziehen und zu Schadensersatz-Ansprüchen des potenziellen Verdächtigen führen. Überstürzte Aktionen schaden somit.
- Die Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall sind sachlich und ohne eigene Wertung zu dokumentieren.
- Außerdem sollte man sich mit den eigenen Gefühlen bezüglich des Verdachtsfalls auseinandersetzen.
- Der/die Trainer*in kann sich selbst offen als Gesprächsperson anbieten oder den Kontakt zu den Ansprechpersonen empfehlen oder auch herstellen. Ein Kind vertraut sich einer/m Übungsleiter*in an:
- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und dem Kind zu zuhören. Wichtig ist es,

das Kind ernst zu nehmen. Eigene Wertungen, wie zum Beispiel „ist das schrecklich“ und suggestive Fragen müssen vermieden werden. Das Kind und sein Erlebtes hat in dem Gespräch 14 Priorität. Das Kind springt über einen großen Schatten, um sich zu öffnen. Der/die Trainer*in hat die Aufgabe das Kind zu bestärken sich zu öffnen.

- Dem Kind soll deutlich gemacht werden, dass es selbst keine Schuld an dem Geschehenen trägt und, dass es kein Einzelfall ist, sondern auch anderen Kindern passieren kann. Es liegt nicht am Kind selbst!
- Das Gespräch und die Situation ist ohne Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen wertfrei zu dokumentieren. Zitate werden als solche gekennzeichnet.
- Mit dem Kind in Kontakt bleiben und den Willen des Kindes wertschätzen, das bedeutet zu klären, was das Kind an Unterstützung zulassen möchte. Wichtig ist auch, dass die Vertrauensperson mitteilt, was sie selbst an Hilfe anbieten kann.
- Keine Versprechungen machen! Häufig möchten die betroffenen Kinder, dass nichts verraten wird. Man sollte seine Bereitschaft zur Hilfe aufzeigen und, dass man sich dazu auch mit anderen Helfern besprechen muss, um bestmögliche Hilfe zu gewährleisten.
- Eine Ansprache des/der Verdächtigen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung! Das gleiche gilt für die Eltern, sofern einwandfrei geklärt ist, dass sie nicht involviert sind.
- Zudem sollte man sich der eigenen Gefühle bezüglich des Verdachts bewusst werden und sich mit ihnen auseinandersetzen.
- Die Information von Medien erfolgt ausschließlich über die Abteilungsleitung!

In beiden Fällen hat der/die Übungsleiter*in sich an die Beauftragten des Vereins, bzw. an die Geschäftsführung zu wenden, um sich Hilfe zur Unterstützung des betroffenen Kindes zu holen.

Unsere Vertrauenspersonen sind.

Kai-Uwe Riepenhausen Tel: 015111556599
Mail: kai-uwe.riepenhausen@t-online.de

Körperkontakt:

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (zum Trösten, zum Mut machen etc.) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung:

Körperkontakt darf nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung erfolgen. Generell wird die Art und Weise und der Ablauf der Hilfestellung erklärt und das Einverständnis für die Berührung eingeholt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Intimbereich von Kindern und Jugendlichen nicht berührt wird. Sollte dies aus Versehen vorkommen, liegt es in der Verantwortung der Person, die die Hilfestellung geleistet hat, diese Berührung offen anzusprechen und sich dafür zu 15 entschuldigen. Da, wo es möglich ist und kein Sicherheitsrisiko entsteht, werden Kinder und Jugendliche in das Leisten von Hilfestellung einbezogen.

Verletzung:

Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung gestattet. Sobald und soweit es möglich ist, übernehmen die Kinder gegenseitig nach dem Ermessen des/der Übungsleiter*in die Versorgung der Verletzung. Über die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird vorab informiert und die Erlaubnis eingeholt. Im Falle einer Verletzung leistet der/die Übungsleiter*in Erste Hilfe, hat hierbei aber auch die persönlichen Grenzen der Sportler*innen zu beachten. Sollten sich Kinder und Jugendliche beim Sport verletzen, wird eine Erlaubnis zur Berührung und Versorgung der verletzten Person eingeholt und die Handgriffe vorab angekündigt. Z.B.: „Ich möchte mir die Wunde anschauen, ist es o.k., wenn ich Deinen Fuß dafür anhebe?“ Dasselbe gilt für Trost und Umarmung in solchen Momenten: „Soll ich Dich einmal in den Arm nehmen?“ Die Sicherheit der verletzten Personen steht im Vordergrund, das bedeutet, dass die Versorgung bei nicht ansprechbaren Personen natürlich umgehend und ohne Nachfrage erfolgen sollte. Bei kleineren Verletzungen und nötigem Trost kann den Sportler*innen angeboten werden, sich von Gleichaltrigen versorgen/trösten zu lassen.

Duschen:

Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Duschen nur im Rahmen der Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und /oder andere Kinder und Jugendliche hinzu zu ziehen.

Umkleiden:

Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Umkleiden nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und/oder andere Kinder und Jugendliche hinzu zu ziehen. Vor dem Betreten der Umkleide soll angeklopft werden. Die Umkleide ist ausschließlich für Sporttreibende. Eltern warten bitte, spätestens ab dem Grundschulalter ihrer Kinder, vor der Umkleide.

Gang zur Toilette:

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden grundsätzlich von einem Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigten begleitet.

Training:

Bei geplantem Fördertraining in Kleingruppen oder Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ durch eine/n weitere/n Übungsleiter*in eingehalten. Ist dies nicht möglich, gilt das „Prinzip der offenen Tür“. Die Eltern sollen auch die Möglichkeit haben, beim Einzeltraining zu zuschauen. Diese Transparenz sollte auch für den normalen Trainingsbetrieb gelten. Wenn Eltern aus pädagogischen Gründen nicht in der Stunde anwesend sein sollen, ist dies im Vorfeld zu klären.

Fahrten/Mitnahme:

Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht in den Privatbereich der Leitungsperson (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Einzelbeförderung von Kindern und Jugendliche durch Leitungspersonen ist nicht gestattet (Ausnahme: eigene Kinder).

Trainingslager und Wettkämpfe:

Bei Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtung sollten immer zwei Übungsleiter, wenn möglich beider Geschlechter, die Fahrt begleiten. Falls kein zweiter Übungsleiter zur Verfügung steht, sollte ein Elternteil einspringen. Begleitende Elternteile müssen vorab den Ehrenkodex des Vereins unterzeichnen sowie ein erw. Führungszeugnis oder eine Versicherung über Eintragsfreiheit in diesem vorlegen.

Übernachtung:

Die Leitungspersonen übernachten grundsätzlich nicht in Zimmern oder Zelten gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. In Turnhallen muss geregelt werden wer wo übernachtet. Grundsätzlich übernachten Leitungspersonen nicht im selben Raum.

Geheimnisse:

Leitungspersonen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind bzw. Jugendlichen getroffen werden, werden öffentlich kommuniziert.

Offenes Ohr:

Die Übungsleiter*innen haben ein offenes Ohr für die Probleme ihrer Sportler*innen. Im Problemfall helfen gerne unsere geschulten

Vertrauenspersonen. Übungsleiter*innen können durchaus Vertrauenspersonen der ihnen anvertrauten Sportler*innen sein. Die Initiative zum Mitteilen von persönlichen Informationen sollte ausschließlich vom Kind/Jugendlichen ausgehen. Alle Erwachsenen sind sich ihrer Machtposition gegenüber den Sportler*innen bewusst und achten darauf, diese persönlichen Informationen in keiner Weise dafür auszunutzen, Abhängigkeitsverhältnisse oder Geheimnisse herzustellen.

Geschenke:

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden durch Leitungspersonen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abgesprochen sind.

Alkoholgenuß:

Konsum von alkoholischen Getränken sollte grundsätzlich unterbunden werden. In Ausnahmefällen ist dieses ist gem. Jugendschutzgesetz erst ab 16 Jahren erlaubt und darf nicht in der Turnhalle, Umkleide oder auf dem Gelände getrunken werden. Die Übungsleiter*innen achten auf die Einhaltung und gehen als gutes Vorbild voran. Bei Turnieren gilt das Turniergelände im Sinne des Absatzes.

Smartphones:

Da heutzutage fast jedes Kind und Jugendlicher und Erwachsener Smartphones besitzen, ist es jederzeit möglich Bilder und Filme zu machen: Dies ist insbesondere in Umkleiden ein Problem, vor allem, wenn geduscht wird. Sie können damit schon in den „pornographischen Bereich“ reichen, deren Verbreitung damit strafbar ist. Ähnliches gilt, wenn der/die Übungsleiter*in nichts gegen die Aufnahme oder Verbreitung solcher Bilder und Filme unternimmt. Daher ist die **Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen im Umkleide- und Duschbereich generell verboten**. Die private Kontaktaufnahme zu einzelnen jugendlichen Sportler*innen über Soziale Medien ist nicht erwünscht, organisatorische Absprachen werden in der Trainingsgruppe für alle sichtbar abgestimmt.

Transparenz der Regelungen:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist beidseitiges Einverständnis über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Erweitertes Führungszeugnis:

Um bei der Auswahl des haupt-/neben- und ehrenamtlichen Personals im

Sportverein einen Standard zu etablieren, wird das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Überprüfung der persönlichen Eignung seines Personals eingesetzt. Nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird durch einen „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ bezweckt, dass Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Folgende Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wurden getroffen:

- In der Abteilung ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen vor Beginn der Tätigkeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dieses in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) erneut aktualisiert vorlegen. **(siehe unten)**
- Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis ist auch von Eltern, Betreuer*innen oder Begleitpersonen vorzulegen, welche bei Vereinsfahrten und Übernachtungen im Vereinskontext teilnehmen.

Hinsichtlich der Beantragung und Einsichtnahme gilt folgender Ablauf:

- Der Verein bzw. die Mitarbeiter*innen des Service- und Geschäftsstellenteams erstellen für die betreffenden Personen eine Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Mit dieser Bescheinigung kann das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei bei der Meldebehörde ausgestellt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen des Service- und Geschäftsstellenteams vorgelegt.
- Nach der Prüfung auf straffällige Eintragungen wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung von den Mitarbeiter*innen des Service- und Geschäftsstellenteams dokumentiert.
- Weder das Original noch eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses werden dokumentiert und verbleiben im Eigentum der beantragten Person.
Achtung: Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Verdachtsfall:

Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall besteht? Bevor sich ein betroffenes Kind oder ein betroffene/r Jugendliche/r einer anderen Person vollständig anvertraut, geschieht dies zuerst oft bruchstückhaft. Es „testet“, ob ihm/ihr geglaubt wird. In einem Verdachtsfall ist es der schwierige Grad zwischen dem Schutz des Kindes, es schnell und zukunftsorientiert vor weiteren Übergriffen

zu schützen, aber dabei nicht den/die möglichen Täter*in vorschnell zu verurteilen und eventuell damit die falsche Person zu beschuldigen. Von daher ist „Ruhe bewahren“ das oberste Gebot.

Ein/e Übungsleiter*in hat den Verdacht, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wird:

- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell falsche Behauptungen aufzustellen. Die Verbreitung von falschen Tatsachen und Behauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede mit sich ziehen und zu Schadensersatz-Ansprüchen des potenziellen Verdächtigen führen. Überstürzte Aktionen schaden somit.
- Die Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall sind sachlich und ohne eigene Wertung zu dokumentieren.
- Außerdem sollte man sich mit den eigenen Gefühlen bezüglich des Verdachtsfalls auseinandersetzen.
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten, nicht im Prozess beteiligten Personen, ist zwingend zu wahren.
- Der/die Trainer*in kann sich selbst offen als Gesprächsperson anbieten oder den Kontakt zu den Ansprechpersonen empfehlen oder auch herstellen.

Ein Kind vertraut sich einer/m Übungsleiter*in an:

- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und dem Kind zu zuhören. Wichtig ist es, das Kind ernst zu nehmen. Eigene Wertungen, wie zum Beispiel „ist das schrecklich“ und suggestive Fragen müssen vermieden werden. Das Kind und sein Erlebtes hat in dem Gespräch Priorität. Das Kind springt über einen großen Schatten, um sich zu öffnen. Der/die Trainer*in hat die Aufgabe das Kind zu bestärken sich zu öffnen. Dem Kind wird signalisiert, dass es richtig und wichtig war, sich einer Person anzuvertrauen.
- Dem Kind soll deutlich gemacht werden, dass es selbst keine Schuld an dem Geschehenen trägt und, dass es kein Einzelfall ist, sondern auch anderen Kindern passieren kann. Es liegt nicht am Kind selbst!
- Das Gespräch und die Situation ist ohne Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen wertfrei zu dokumentieren. Zitate werden als solche gekennzeichnet.
- Mit dem Kind in Kontakt bleiben und den Willen des Kindes wertschätzen, das bedeutet zu klären, was das Kind an Unterstützung zulassen möchte. Wichtig ist auch, dass die Vertrauensperson mitteilt, was sie selbst an Hilfe anbieten kann.
- Keine Versprechungen machen! Häufig möchten die betroffenen Kinder, dass

nichts verraten wird. Man sollte seine Bereitschaft zur Hilfe aufzeigen und, dass man sich dazu auch mit anderen Helfern besprechen muss, um bestmögliche Hilfe zu gewährleisten. Vertrauenspersonen können durchaus dem Kind sagen, dass sie sich selber Hilfe holen. Dass sie nicht versprechen können, mit niemandem darüber zu sprechen. Dass sie aber das Kind über die weiteren Schritte vorab informieren. Sie fragen das Kind, wer in der Familie oder im nahen Umfeld eine wichtige Bezugsperson ist, die helfen könnte bzw. mit einbezogen werden sollte.

- Eine Ansprache des/der Verdächtigen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung! Das gleiche gilt für die Eltern, sofern einwandfrei geklärt ist, dass sie nicht involviert sind.
- Zudem sollte man sich der eigenen Gefühle bezüglich des Verdachts bewusst werden und sich mit ihnen auseinandersetzen.
- Die Information von Medien erfolgt ausschließlich über die Abteilungsleitung! In beiden Fällen hat der/die Übungsleiter*in sich an die Beauftragten des Vereins, bzw. an die Geschäftsführung zu wenden, um sich Hilfe zur Unterstützung des betroffenen Kindes zu holen.

Unsere Vertrauenspersonen sind:

Kai-Uwe Riepenhausen, Tel: 015111556599

Mail: kai-uwe.riepenhausen@t-online.de